Verordnung über die Ausbildungsbeiträge der Stadt Zürich (Stipendienverordnung)

vom 28. Oktober 2020
mit Änderungen bis 7. Januar 2026

Der Gemeinderat,

gestützt auf § 4 Abs. 2 Gemeindegesetz vom 20. April 2015[1] und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 29. April 2020[2],

beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

Zweck

Art. 1 [1] Die Stadt unterstützt auszubildende Personen mit Beiträgen, sofern diese Personen aufgrund ihrer finanziellen Verhältnisse, insbesondere unter Berücksichtigung der zumutbaren Eigen- und Fremdleistungen, nicht für die anerkannten Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten aufkommen können.

[2] Ausbildungsbeiträge sollen insbesondere:

a. die Chancengleichheit fördern;

b. die Entwicklung und Nutzung des Bildungspotenzials und den Zugang zum Arbeitsmarkt unterstützen;

c. die Existenzsicherung während der Ausbildung gewährleisten;

d. eine übermässige Verschuldung oder eine unzumutbare finanzielle Belastung vermeiden;

e. einen erfolgreichen Abschluss der Ausbildung begünstigen.

Subsidiarität

Art. 2 [1] Die Ausbildungsfinanzierung ist in erster Linie Sache der Person in Ausbildung selbst, der Eltern und anderer gesetzlich Verpflichteter.

[2] Die Stadt richtet Ausbildungsbeiträge aus:

a. sofern den Personen gemäss Abs. 1 aufgrund ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse nicht möglich ist, allein für die Kosten der Ausbildung aufzukommen; und

1 LS 131.1
2 STRB Nr. 358 vom 29. April 2020.

b. soweit nicht ein anderes Gemeinwesen zu Leistungen verpflichtet ist.

Anwendbarkeit BiG

Art. 3 Sinngemäss anwendbar sind §§ 16–19 b Bildungsgesetz (BiG)[3], soweit diese Verordnung keine abweichenden Bestimmungen vorsieht.

Beitragsberechtigung

Art. 4[4] [1] Beitragsberechtigt sind Personen bis zur Vollendung des 60. Altersjahres, wenn sie:

a. ihren stipendienrechtlichen Wohnsitz gemäss §§ 17 a–17 c BiG[5] im Kanton haben;

b. ihren zivilrechtlichen Wohnsitz seit mindestens zwei Jahren in der Stadt haben; und

c. eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

1. Sie erfüllen eine Voraussetzung gemäss § 17 Abs. 1 lit. a–f BiG.

2. Sie sind gemäss Art. 83 Ausländer- und Integrationsgesetz[6] von der Schweiz vorläufig aufgenommen.

3. Sie stehen gemäss Art. 4 und 66 ff. Asylgesetz[7] unter dem vorübergehenden Schutz der Schweiz.

[2] Für Personen gemäss Abs. 1 lit. c Ziff. 1 wird bis zur Vollendung des 45. Altersjahres ein begründeter positiver Entscheid der zuständigen Direktion des Kantons vorausgesetzt.

B. Ausbildungsbeiträge

Beitragsarten

Art. 5 Die Stadt richtet folgende Ausbildungsbeiträge aus:

a. Ausbildungsstipendien;

b. Ausbildungszuschüsse;

c. kommunale Zuschüsse.

Ausbildungsstipendien

Art. 6 [1] Ausbildungsstipendien werden ausgerichtet, soweit der finanzielle Bedarf gemäss § 17 g Abs. 2 BiG[8] nicht durch Stipendien gemäss § 17 h oder § 17 i BiG gedeckt wird.

3 vom 1. Juli 2002, LS 410.1.
4 Fassung gem. GRB vom 7. Januar 2026; Inkrafttreten 1. August 2026 (STRB Nr. 2411/2026).
5 vom 1. Juli 2002, LS 410.1.
6 vom 16. Dezember 2005, SR 142.20.
7 vom 26. Juni 1998, SR 142.31.
8 vom 1. Juli 2002, LS 410.1.

[2] In Fällen von § 17 f Abs. 1 BiG können Ausbildungsstipendien auch während des ersten Jahres der neuen Ausbildung ausgerichtet werden.

Ausbildungszuschüsse

Art. 7 [1] Ausbildungszuschüsse werden ausgerichtet, sofern die Schul- und Studiengebühren die anerkannte Pauschale nach kantonalem Recht deutlich übersteigen.

[2] Sie werden grundsätzlich in Form von Stipendien ausgerichtet; im Bereich der höheren Berufsbildung erfolgt die Ausrichtung in Form unverzinslicher Darlehen.

Kommunale Zuschüsse

Art. 8 [1] Kommunale Zuschüsse dienen der Deckung von Lebenshaltungskosten volljähriger Personen.

[2] Sie werden in Form von Stipendien ausgerichtet.

Bemessung

Art. 9[9] [1] Grundlage für die Bemessung der Ausbildungsbeiträge für beitragsberechtigte Personen mit Anspruch auf Ausbildungsbeiträge des Kantons ist der begründete positive Entscheid der zuständigen Direktion des Kantons.[10]

[2] Für beitragsberechtigte Personen ohne Anspruch auf Ausbildungsbeiträge des Kantons gilt:[11]

a. Die Bemessung erfolgt gemäss § 17 g BiG[12] und gemäss Verordnung über die Ausbildungsbeiträge (VAB)[13].

b. Beziehen die massgebenden Personen gemäss § 18 VAB Leistungen gemäss dem Sozialhilfegesetz (SHG)[14], der Asylfürsorgeverordnung (AfV)[15] oder dem Bundesgesetz über die Invalidenversicherung[16], legt die gesuchstellende Person die entsprechenden Entscheide dem Gesuch bei.[17]

[3] Die Angaben, die von der gesuchstellenden Person für die Bemessung von Ausbildungszuschüssen und kommunalen Zuschüssen einzureichen sind, bezeichnet der Stadtrat in den Ausführungsbestimmungen.

9 Fassung gem. GRB vom 16. März 2022; Inkrafttreten 1. August 2022 (STRB Nr. 568/2022).
10 Fassung gem. GRB vom 7. Januar 2026; Inkrafttreten 1. August 2026 (STRB Nr. 2411/2026).
11 Fassung gem. GRB vom 7. Januar 2026; Inkrafttreten 1. August 2026 (STRB Nr. 2411/2026).
12 vom 1. Juli 2002, LS 410.1.
13 vom 17. Juni 2020, LS 416.1.
14 vom 14. Juni 1981, LS 851.1.
15 vom 25. Mai 2005, LS 851.13.
16 vom 19. Juni 1959, SR 831.20.
17 Fassung gem. GRB vom 7. Januar 2026; Inkrafttreten 1. August 2026 (STRB Nr. 2411/2026).

C. Verfahren

Gesuch

Art. 10[18] [1] Gesuche werden für jedes Ausbildungsjahr elektronisch bei der zuständigen Dienststelle eingereicht.

[2] Die gesuchstellende Person erteilt die für die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen und für die Bemessung notwendigen Auskünfte und reicht die notwendigen Unterlagen ein.[19]

[3] (aufgehoben)[20]

AHV-Versichertennummer

Art. 11 Die zuständige Dienststelle kann die Versichertennummer nach dem Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung[21] systematisch verwenden.

Mitteilung an Sozialhilfeorgane

Art. 12[22] Erhält die gesuchstellende Person wirtschaftliche Hilfe gemäss SHG[23] oder AfV[24], stellt die zuständige Dienststelle ihre Entscheide dem zuständigen Sozialhilfeorgan zu.

Melderecht

Art. 13 Die zuständige Dienststelle ist ermächtigt, die für das Bildungswesen zuständige Direktion des Kantons über Feststellungen, die für deren Aufgabenerfüllung gemäss BiG[25] relevant sein können, zu informieren.

D. Weitere Bestimmungen

Auszahlung

Art. 14 [1] Erhält die gesuchstellende Person wirtschaftliche Hilfe gemäss SHG[26] oder AfV[27], werden die Ausbildungsbeiträge an das zuständige Sozialhilfeorgan ausbezahlt.[28]

[2] Die Ausführungsbestimmungen können die Auszahlung von Ausbildungsbeiträgen an andere öffentliche Organe vorsehen.

Rückzahlung von Darlehen

Art. 15 [1] Die Rückzahlungspflicht beginnt nach Abschluss oder Abbruch der Ausbildung.

[2] Darlehen sind in der Regel vollständig in fünf gleichen Jahresraten zurückzuzahlen.

18 Fassung gem. GRB vom 16. März 2022; Inkrafttreten 1. August 2022 (STRB Nr. 568/2022).
19 Fassung gem. GRB vom 7. Januar 2026; Inkrafttreten 1. August 2026 (STRB Nr. 2411/2026).
20 Aufgehoben gem. GRB vom 7. Januar 2026; Inkrafttreten 1. August 2026 (STRB Nr. 2411/2026).
21 vom 20. Dezember 1946, SR 831.10.
22 Fassung gem. GRB vom 7. Januar 2026; Inkrafttreten 1. August 2026 (STRB Nr. 2411/2026).
23 vom 14. Juni 1981, LS 851.1.
24 vom 25. Mai 2005, LS 851.13.
25 vom 1. Juli 2002, LS 410.1.
26 vom 14. Juni 1981, LS 851.1.
27 vom 25. Mai 2005, LS 851.13.
28 Fassung gem. GRB vom 7. Januar 2026; Inkrafttreten 1. August 2026 (STRB Nr. 2411/2026).

[3] Die erste Jahresrate wird nach Ablauf eines Jahres nach Abschluss oder Abbruch der Ausbildung fällig.

Art. 16 [1] Die Zielerreichung gemäss Art. 1 Abs. 2 wird periodisch evaluiert. Evaluation

[2] Die Ausführungsbestimmungen regeln die Einzelheiten.

E. Schlussbestimmungen

Art. 17 Der Stadtrat erlässt Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung. Ausführungsbestimmungen

Art. 18 Die Verordnung über die Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen aus städtischen Mitteln und dem Stipendienfonds vom 4. Juni 2008 (Städtische Stipendienverordnung) wird unter Vorbehalt der Übergangsbestimmungen aufgehoben. Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 19 [1] Gesuche, die ein Ausbildungsjahr betreffen, das vor Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen hat, werden nach bisherigem Recht beurteilt. Übergangsbestimmungen a. anwendbares Recht

[2] Personen, die nach bisherigem Recht für ihre Ausbildung Beiträge erhielten und aufgrund des neuen Rechts ihre Beitragsberechtigung verlieren, bleiben bis zum ordentlichen Abschluss der begonnenen Ausbildung beitragsberechtigt.

[3] Berechnung und Auszahlung der Beiträge richten sich nach dem neuen Recht, sofern Ansprüche auf Ausbildungsbeiträge des Kantons bestehen.

[4] In den übrigen Fällen richten sie sich nach dem bisherigen Recht.

[5] Für Rückerstattung, Stundung und Erlass von Ausbildungsbeiträgen gilt das zum Zeitpunkt der Beitragsgewährung anwendbare Recht.

Art. 20 [1] Bis zum Inkrafttreten von neuen Regelungen betreffend arbeitsmarktorientierter Bildungsfinanzierung gilt weiterhin die folgende Bestimmung von Art. 19 Abs. 1 Städtische Stipendienverordnung: Der Allgemeine Stipendienfonds bezweckt die Förderung des städtischen Stipendienwesens. b. allgemeiner Stipendienfonds

[2] Zulasten dieser Sonderrechnung dürfen keine Beiträge bewilligt werden.

Art. 21 Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft.[29] Inkrafttreten

[29] Inkrafttreten 1. Januar 2021 (STRB Nr. 41 vom 13. Januar 2021).